

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.1994

Geschäftszahl

93/08/0212

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0264 E 16. Juni 1992 RS 2

aufgehoben durch E VfGH 25.6.1994, K I-5/93;

Stammrechtssatz

Gegen Bescheide des Versicherungsträgers, mit denen die UNZULÄSSIGKEIT eines Antrages nach § 101 ASVG ausgesprochen wurde, ist gemäß § 355 iVm § 412 ASVG der Verwaltungsweg durch Einspruch an den Landeshauptmann eröffnet, weil eine der eigentlichen Leistungssache vorgelagerte verfahrensrechtliche Hauptfrage entschieden wurde, die den Verwaltungssachen iSd

§ 355 AVG zuzurechnen ist. Bescheide, mit denen UNBEGRÜNDETHEIT des Antrages (hier: Richtigstellungsantrag gem § 101 ASVG) erkannt wird, gehören hingegen zu den Leistungssachen iSd § 354 Z1 ASVG.